

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Plüderhausen
(Kindergartensatzung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Plüderhausen hat am 05.06.2025 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

1. Die Gemeinde Plüderhausen betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.
2. Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG sind:
 - a) Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ): Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Ü3)
 - b) Kindergärten mit altersgemischten Gruppen (AM): Einrichtungen für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt
 - c) Kindergärten mit durchgehend ganztägiger Betreuung (GT) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Ü3)
 - d) Kinderkrippen: Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahren
3. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

**§ 2
Beginn des Benutzungsverhältnisses**

1. Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung. Die Aufnahme erfolgt durch Unterzeichnung des Aufnahmevertrages durch den Sorgeberechtigten.

**§ 3
Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

1. Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. In Krippengruppen endet das Benutzungsverhältnis mit der Vollendung des 3. Lebensjahres. In Einzelfällen können Kinder auch über den 3. Geburtstag hinaus in der Krippengruppe betreut werden.

Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis zum Ende des Kindergartenjahres. Eine Verlängerung kann bis zu dem Werktag vereinbart werden, welcher dem Tag der Einschulung vorausgeht.

2. Die Abmeldung hat unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalendermonats schriftlich zu erfolgen.
3. Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 1. die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung,
 2. wenn das Kind die Einrichtung länger als 2 Monate unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 3. wenn die Eltern die in der Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 4. erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung bzgl. der Förderung des Kindes.Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen auszusprechen.
4. Wenn die Familie aus dem Gemeindegebiet wegzieht, wird der Kindergartenplatz spätestens nach 3 Monaten zum Datum des Wegzuges gekündigt. Die Eltern haben die Pflicht, einen Umzug unverzüglich dem Amt für Bildung und Betreuung zu melden. Ausnahmen hiervon kann die zuständige Amtsleitung erlassen.

§ 4

Wechsel der Betreuungsform

1. Ein Wechsel der angemeldeten Betreuungszeiten ist nur möglich, sollte es einen freien Platz in der gewünschten Betreuungszeit geben.
2. Ein Wechsel ist nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Der Wechsel muss schriftlich beim Amt für Bildung und Betreuung gemeldet werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

1. Die Gemeinde Plüderhausen erhebt Gebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen.
2. Die Gebühr wird jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Für den Monat August wird keine Gebühr erhoben.
3. Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

4. Beginnt das Benutzungsverhältnis erst ab dem 16. eines Kalendermonats, so wird für diesen Monat die hälftige Monatsgebühr erhoben.
5. Endet das Benutzungsverhältnis bis einschließlich 15. eines Kalendermonats, so wird für diesen Monat die hälftige Gebühr erhoben.
6. Erfolgt ein Wechsel zu einer anderen Betreuungsform bis einschließlich 15. eines Kalendermonats, so wird für den Monat, in welchem der Wechsel stattfindet, die Gebühr entsprechend der bisherigen Betreuungsform, ansonsten entsprechend der geänderten Betreuungsform erhoben.
7. Zusätzliche Schließzeiten führen nicht zu einem reduzierten Monatsbeitrag. Darunter zählen Schließungen der Einrichtung ausfolgendem Grund: Krankheit, behördlicher Anordnungen, Fachkräftemangel, pädagogischen Tagen, Betriebsausflug, Streiktage oder betriebliche Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon zeitnah unterrichtet

§ 6

Bemessung der Benutzungsgebühren

1. Die Gebührensätze sind gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
2. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. § 6 Abs. 1, ist die Änderung dem Amt für Bildung und Betreuung schriftlich (per Post oder Email mit Geburtsurkunde) anzuzeigen. Die Gebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, welcher auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung beim Amt für Bildung und Betreuung schriftlich angezeigt wurde.
3. Für Zweijährige in altersgemischten Kindergartengruppen oder für eine vorgezogene Kindergartenaufnahme ab 2 Jahren und 9 Monaten wird ein Zuschlag von 75 % erhoben.
4. Schulanfänger, die im Monat September den Kindergarten gem. § 3 Abs. 1 Satz 5 bis zum Schuleintritt besuchen, bezahlen für diesen Monat die hälftige Gebühr.

§ 7
Höhe der Benutzungsgebühren

1. Regelbetreuung oder VÖ-Betreuung (Ü3), 30 Std./Woche:

	25/26
1 Kind	174 €
2 Kinder je	135 €
3 Kinder je	91 €
4 Kinder und mehr je	30 €

2. VÖ-Plus (Ü3), 35 Std./Woche:

	25/26
1 Kind	225 €
2 Kinder je	172 €
3 Kinder je	114 €
4 Kinder und mehr je	40 €

3. Ganztagesbetreuung (Ü3), 40 Std./Woche:

	25/26
1 Kind	318 €
2 Kinder je	245 €
3 Kinder je	163 €
4 Kinder und mehr je	76 €

4. Ganztagesbetreuung (Ü3), 45 Std./Woche:

	25/26
1 Kind	356 €
2 Kinder je	276 €
3 Kinder je	221 €
4 Kinder und mehr je	86 €

- Zweijährige in altersgemischten Kindergartengruppen,
5. 30 Std./Woche:

	25/26
1 Kind	306 €
2 Kinder je	233 €
3 Kinder je	155 €
4 Kinder und mehr je	52 €

6. Kleinkindbetreuung (U3), 30 Std./Woche:

	25/26
1 Kind	514 €
2 Kinder je	382 €
3 Kinder je	258 €
4 Kinder und mehr je	102 €

7. Kleinkindbetreuung (U3), 35 Std./Woche:

	25/26
1 Kind	600 €
2 Kinder je	445 €
3 Kinder je	302 €
4 Kinder und mehr je	119 €

8. Kleinkindbetreuung (U3), 40 Std./Woche:

	25/26
1 Kind	684 €
2 Kinder je	504 €
3 Kinder je	344 €
4 Kinder und mehr je	136 €

9. Kleinkindbetreuung (U3), 45 Std./Woche:

	25/26
1 Kind	770 €
2 Kinder je	572 €
3 Kinder je	387 €
4 Kinder und mehr je	152 €

§ 8

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist der Personensorgeberechtigte des Kindes, das die Einrichtung besucht.
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.
2. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein

neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

3. Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Kalendermonats fällig.

§ 10 Verpflegungsentgelt

1. Wird in Kindertageseinrichtungen eine Mittagsverpflegung angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 ein Verpflegungsentgelt erhoben. Das Verpflegungsentgelt beträgt 84,00 € im Monat für das tägliche Mittagessen. Bei Kindern, die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets erhalten, entfällt die Pauschale. Es ist auch möglich, nur einzelne Wochentage zu buchen. Anteilig für jeden gebuchten Wochentag beträgt das Entgelt 16,80 € im Monat. Eine Änderung der gebuchten Verpflegung ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
2. Eine Erstattung des Entgelts ist bei Krankheit des Kindes ab dem 2. Krankheitstag auf Antrag bei der Gemeinde möglich. Der Erstattungsantrag (Vordruck in der Einrichtung erhältlich) ist jeweils rückwirkend für 3 Monate zum 01.01, 01.04, 01.07 und 01.10 eines Jahres gesammelt möglich. Die Abmeldung für den 2. Krankheitstag, muss bis 18 Uhr am Vortag gemeldet sein. Eine Meldung ist ausschließlich über die Kindergarten-Kommunikationsapp „kikom“ möglich. Anderweitige Abmeldungen können nicht entgegengenommen werden. Die Gutschrift erfolgt mit der Abrechnung im darauffolgenden Monat. Eine Erstattung ist nur möglich, wenn dies bis zum genannten Stichtag gemeldet wurde.
3. Bei Abwesenheit, die zuvor bekannt ist (Urlaub, Kur etc.), ist eine Abmeldung der Verpflegung vor der Abwesenheit möglich. Diese ist der Einrichtung mindestens 3 Tage vorher ausschließlich über die Kindergarten-Kommunikationsapp „kikom“ anzuzeigen. Der Erstattungsantrag (Vordruck in der Einrichtung erhältlich) ist jeweils rückwirkend für 3 Monate zum 01.01, 01.04, 01.07 und 01.10 gesammelt möglich. Die Gutschrift erfolgt mit der Abrechnung im darauffolgenden Monat. Eine Erstattung ist nur möglich, wenn dies bis zum genannten Stichtag gemeldet wurde.
4. Die monatliche Pauschale ist nur für die Tage berechnet, an denen das Kind sich in der Betreuung befindet. Alle Schließtage der Einrichtung, gesetzliche oder kirchliche Feiertage sowie alle Wochenenden wurden bei der Kalkulation berücksichtigt und sind somit nicht Erstattungsfähig.
5. Die Essensabrechnung wird monatlich durch die Gemeindeverwaltung eingezogen.

§ 11

Umsatzsteuer

Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung vom 25.07.2024 außer Kraft.

Ausgefertigt
Plüderhausen, den 05.06.2025



Benjamin Treiber
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.